

Strafrecht BT I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen



«Fulvio Pelli hat uns angelogen»

22. September 2010: Simonetta Sommaruga und Johann Schneider-Ammann werden in den Bundesrat gewählt.

Bei der Departementsverteilung wird die SP übergangen und mit dem EJPD abgespiesen.





Übersicht

- 1. Einführung
- Leib und Leben
- 3. Ehre, Geheimnis-/Privatbereich
 - a) Ehrverletzungen
 - a) Üble Nachrede (Art. 173)
 - b) Verleumdung (Art. 174)
 - c) ...gegen Verstorbene (Art. 175)
 - d) ...durch Schrift, Bild, Gebärde (Art. 176)
 - e) Beschimpfung (Art. 177)
 - f) Verjährung (Art. 178)
 - b) Delikte gegen Geheim-/Privatbereich
 - a) Verletzung des Schriftgeheimnisses (Art. 179)
 - b) Abhören fremder Gespräche (Art. 179bis)
 - c) Unbefugtes Aufnehmen von Gesprächen(Art. 179^{ter})
 - d) Verl Geheimsphäre durch Aufnahmegeräte(Art. 179quater)
 - e) Nicht strafbares Aufnehmen (Art. 179quinquies)
 - f) Inverkehrbringen Abhörgeräten (Art. 179^{sexies})
 - g) Missbrauch Fernmeldeanlage (Art. 179^{septies})
 - h) Amtliche Überwachung (Art. 179 octies)
 - i) Beschaffen von Personendaten (Art. 179^{novies})
- 4. Freiheit
- 5. Sexuelle Integrität
- 6. Gemeingefährliche Delikte

§ 43 Ehrverletzungen

§§ 44-49 Delikte Geheim-/Privatbereich



"Sticks and stones may break your bones but words will never hurt you"



Joel Feinberg, The Moral Limits of Criminal Law

Vol. 1, Harm to Others.

Vol. 2, Offense to Others

Vol. 3, Harm to Self

Vol. 4, Harmless Wrongdoing



Ehre ist der Anspruch jedes Menschen, von anderen geachtet zu werden.





Einschränkung der Meinungsäusserungs-, Presse-, Informations- und Wissenschaftsfreiheit?





Art. 36 BV Einschränkungen von Grundrechten

1 Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage.

2 Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse ... gerechtfertigt sein.

3 Einschränkungen von Grundrechten müssen verhältnismässig sein.

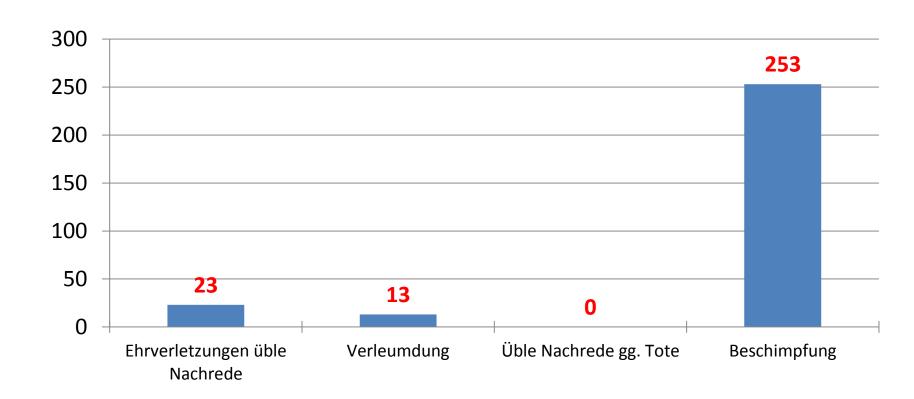
4 Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar





Verurteilungen Ehrverletzungsdelikte 2014

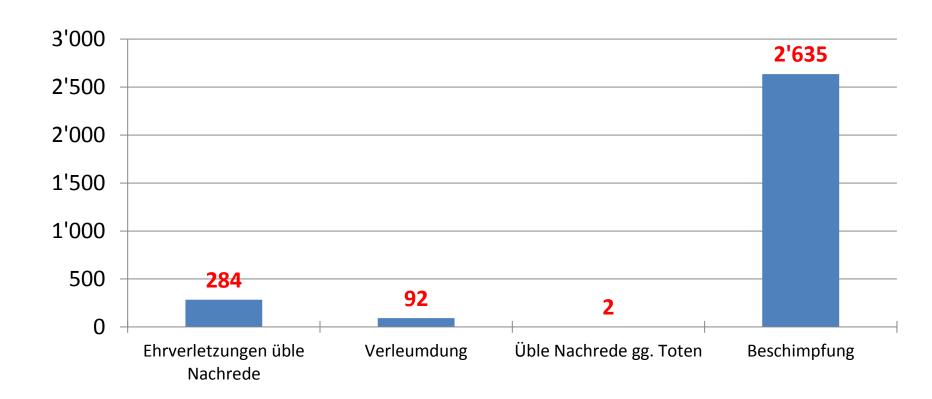
(Erfasst sind rechtskräftige Verurteilungen von Jugendlichen)





Verurteilungen Ehrverletzungsdelikte 2014

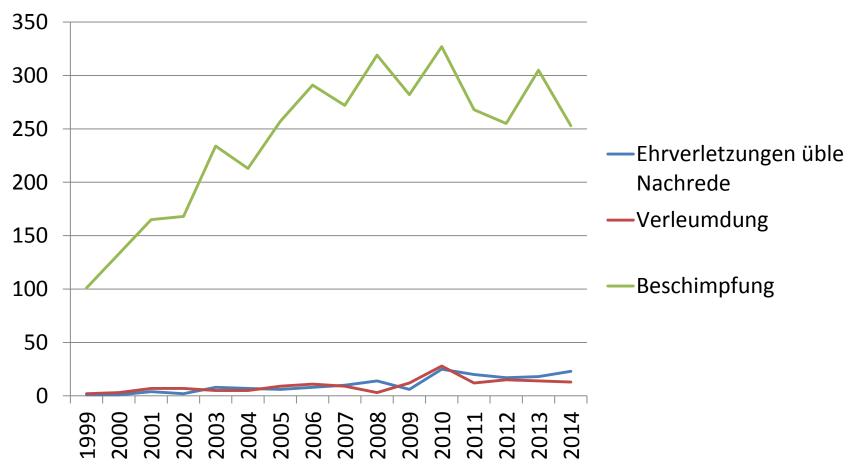
(Erfasst sind rechtskräftige Verurteilungen von Erwachsenen)





Entwicklung Ehrverletzungsdelikte 1999-2014

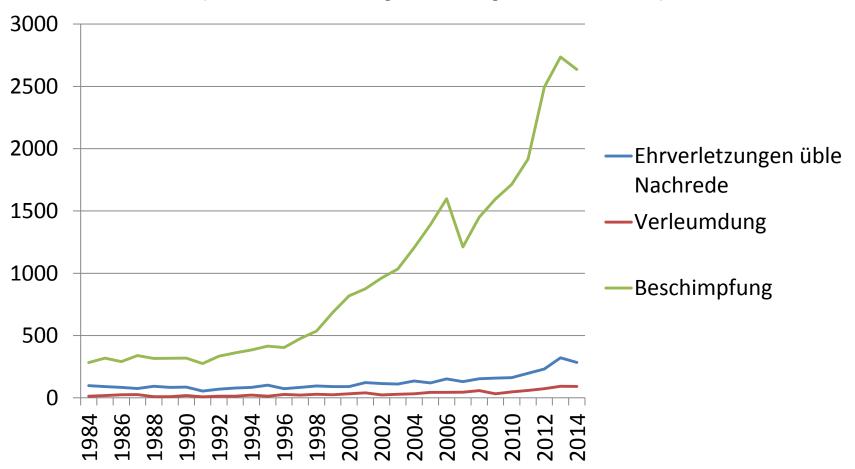
(Erfasst sind rechtskräftige Verurteilungen von Jugendlichen)





Entwicklung Ehrverletzungsdelikte 1984-2014

(Erfasst sind rechtskräftige Verurteilungen von Erwachsenen)





Üble Nachrede (Art. 173)



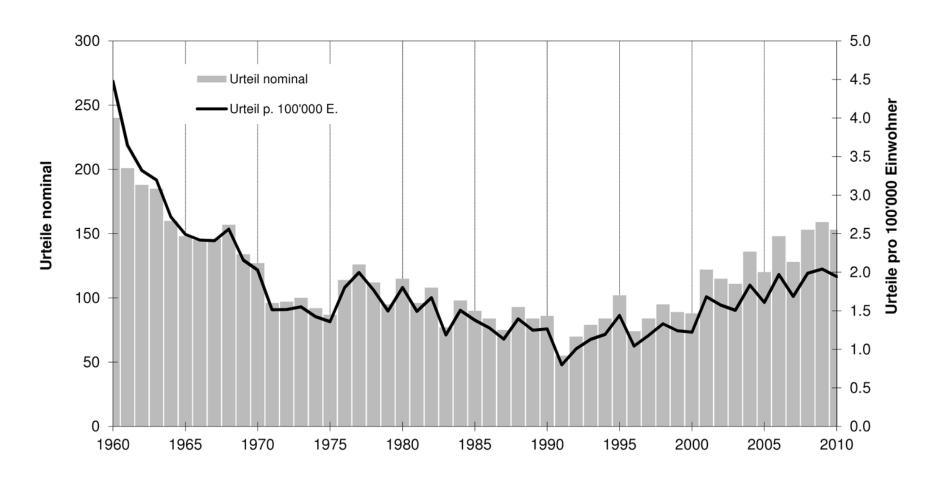
Übersicht

- 1. Einführung
- 2. Leib und Leben
- 3. Ehre, Geheimnis-/Privatbereich
 - a) Ehrverletzungen
 - a) Üble Nachrede (Art. 173)
 - b) Verleumdung (Art. 174)
 - c) ...gegen Verstorbene (Art. 175)
 - d) ...durch Schrift, Bild, Gebärde (Art. 176)
 - e) Beschimpfung (Art. 177)
 - f) Verjährung (Art. 178)
 - b) Delikte gegen Geheim-/Privatbereich
 - a) Verletzung des Schriftgeheimnisses (Art. 179)
 - b) Abhören fremder Gespräche (Art. 179bis)
 - c) Unbefugtes Aufnehmen von Gesprächen(Art. 179^{ter})
 - d) Verl Geheimsphäre durch Aufnahmegeräte(Art. 179quater)
 - e) Nicht strafbares Aufnehmen (Art. 179quinquies)
 - f) Inverkehrbringen Abhörgeräten (Art. 179^{sexies})
 - g) Missbrauch Fernmeldeanlage (Art. 179^{septies})
 - h) Amtliche Überwachung (Art. 179 octies)
 - i) Beschaffen von Personendaten (Art. 179^{novies})
- 4. Freiheit
- 5. Sexuelle Integrität
- 6. Gemeingefährliche Delikte

§ 43 Ehrverletzungen

§§ 44-49 Delikte Geheim-/Privatbereich







1. Wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt,

wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet.

wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

- 2. Beweist der Beschuldigte, dass die von ihm vorgebrachte oder weiterverbreitete Äusserung der Wahrheit entspricht, oder dass er ernsthafte Gründe hatte, sie in guten Treuen für wahr zu halten, so ist er nicht strafbar.
- 3. Der Beschuldigte wird zum Beweis nicht zugelassen und ist strafbar für Äusserungen, die ohne Wahrung öffentlicher Interessen oder sonst wie ohne begründete Veranlassung, vorwiegend in der Absicht vorgebracht oder verbreitet werden, jemandem Übles vorzuwerfen, insbesondere, wenn sich die Äusserungen auf das Privat- oder Familienleben beziehen.
- 4. Nimmt der Täter seine Äusserung als unwahr zurück, so kann er milder bestraft oder ganz von Strafe befreit werden.
- 5. Hat der Beschuldigte den Wahrheitsbeweis nicht erbracht oder sind seine Äusserungen unwahr oder nimmt der Beschuldigte sie zurück, so hat der Richter dies im Urteil oder in einer andern Urkunde festzustellen.





1. Wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt,

wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet,

wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

- 2. Beweist der Beschuldigte, dass die von ihm vorgebrachte oder weiterverbreitete Äusserung der Wahrheit entspricht, oder dass er ernsthafte Gründe hatte, sie in guten Treuen für wahr zu halten, so ist er nicht strafbar.
- 3. Der Beschuldigte wird zum Beweis nicht zugelassen und ist strafbar für Äusserungen, die ohne Wahrung öffentlicher Interessen oder sonst wie ohne begründete Veranlassung, vorwiegend in der Absicht vorgebracht oder verbreitet werden, jemandem Übles vorzuwerfen, insbesondere, wenn sich die Äusserungen auf das Privat- oder Familienleben beziehen.
- 4. Nimmt der Täter seine Äusserung als unwahr zurück, so kann er milder bestraft oder ganz von Strafe befreit werden.
- 5. Hat der Beschuldigte den Wahrheitsbeweis nicht erbracht oder sind seine Äusserungen unwahr oder nimmt der Beschuldigte sie zurück, so hat der Richter dies im Urteil oder in einer andern Urkunde festzustellen.









Tatbestandsmässigkeit Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

«Taterfolg»

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld

Strafantrag



Tatbestandsmässigkeit Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

«Taterfolg»

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld

Strafantrag



Tatbestandsmässigkeit Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

«Taterfolg»

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld

Strafantrag



Tatbestandsmässigkeit Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

«Taterfolg»

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld

Strafantrag



- Wer (Täter)
- Jemanden («Opfer»)
- Bei einem andern (Adressat)



Täter

«Pelli hat uns angelogen»



Adressat



«Opfer»



- Wer (Täter):
 - Jedermannsdelikt
- Jemanden («Opfer»)
 - Nat. Personen
 - Jur. Personen
 - Gesellschaften (KollG)
 - «Alle Juristen sind Schurken»
 - Jäger (BGE 100 IV 43)
 - Chirurgen (unnötige
 Operationen; BGE 124 IV 262)
 - Polizisten «Knüppelgarde»
 - 73 Parlamentarier «Verfassungsbrecher» BGE 80 IV 166

Keine genügend bestimmbare Personengruppe

Genügend bestimmbare Personengruppe



- ...Jemanden («Opfer»)
 - Tote/Verschollene

Art. 175 – Üble Nachrede oder Verleumdung gegen einen Verstorbenen oder einen verschollen Erklärten



Volksschauspieler Sedlmayr wird in seiner Wohnung in Schwabing mit einem Hammer erschlagen.

Sedlmayr galt als Paradebayer, als gestandenes Mannsbild.

Nach dem Mord erfuhren plötzlich alle von Sedlmayrs homosexuellen Neigungen, davon, dass sich der Volksschauspieler mit Strichern traf.

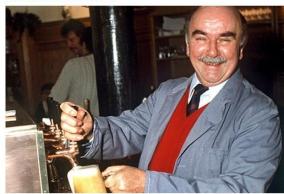
Gezielt versuchten damals die Täter, falsche Spuren ins Milieu zu legen. Sie deponierten sogar eine Peitsche an Sedlmayrs Bett.

Sedlmayrs Ziehsohn wurde schliesslich des Mordes überführt

20 Jahre danach - Sedlmayr: Ein

Mord aus Habgier

Abendzeitung, 13.07.2010 16:42 Uhr



Zapft Bier in seinem Münchner Wirtshaus: Walter Sedlmavr Foto: dp.

MÜNCHEN - Am Mittwoch vor 20 Jahren wurde der Volksschauspieler in seiner Wohnung in Schwabing mit einem Hammer erschlagen. Mordermittler Josef Wilfling brachte die zwei Täter damals zur Strecke.

Auf dem Moosacher Trachtenfest hatte Josef Wilfling zufällig einen Kollegen getroffen und einen Scherz gemacht. "Steil dir vor, der Sedlmayr wird jetzt auch noch ermordet", sagte der Kriminaler vor dem Hintergrund einiger brutaler Morde in der Münchner Schwulenszene. Nur Stunden später stand Wilfling in der Schwabinger Wohnung des TV-Stars. Walter Sedlmayr war mit einem Hammer in seinem Bett erschlagen worden. Genau 20 Jahre ist das heute her. Sedlmayrs Ziehsohn und dessen Verwandter wurden später als Mörder überführt und verurteilt.



Tatbestandsmässigkeit Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

«Taterfolg»

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld

Strafantrag

1. Wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt, wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe

bis zu 180 Tagessätzen bestraft.



Tathandlung

- Beschuldigen(«Ist ein Lügner»)
- Verdächtigen («Könnte ein Lügner sein»)
- Weiterverbreiten(«Dem Vernehmen nach ein Lügner»)





Tatbestandsmässigkeit Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

- Beschuldig./Verdächtig./Weiterverbr.
- Inhalt

«Taterfolg»

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld

Strafantrag

1. Wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt,

wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet,

wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.



- «unehrenhaften
 Verhaltens oder anderer
 Tatsachen, die geeignet
 sind, seinen Ruf zu
 schädigen»
- Ehrenrührige Tatsachenbehauptungen



Tatsachenbehauptungen: «Ereignisse oder Zustände der Gegenwart oder Vergangenheit..., die äusserlich in Erscheinung treten und dadurch wahrnehmbar und dem Beweis zugänglich werden»



BGF 118 IV 41



- Nicht relevant, ob
 Tatsachenbehauptung
 wahr oder unwahr
- Auch wahre Tatsachenbehauptung (Vergewaltiger) kann ehrenrührig sein.



- «unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen»
- Ehrenrührige Tatsachenbehauptungen
- Gemischte Werturteile
- Nicht: reine Werturteile (sog. Formalinjurien)



- Ehrenrührige Tatsachenbehauptungen:
 - Lügner
 - Dieb
- Gemischte Werturteile
 - «A. ist ein Schuft, er hat mich bestohlen»
 - Psychopath/Idiot/Irrer...?
 - «Chindlificker»
- Nicht: reine Werturteile
 - Schuft/Charakterlump/Luder
 - Schwein
 - Hurensohn
 - Arschloch
 - Vaffanculo (6B_794/2007)...

Üble Nachrede – Art. 173

Beschimpfung – Art. 177



- Fulvio Pelli hat uns angelogen!
- Lüge?
- Wortbruch?





Tatbestandsmässigkeit Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

- Beschuldig./Verdächtig./Weiterverbr.
- Inhalt
- Tatmittel

«Taterfolg»

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

1. Wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt,

wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

Art. 176 – Gemeinsame Bestimmung Der mündlichen üblen Nachrede und der mündlichen Verleumdung ist die Äusserung durch Schrift, Bild, Gebärde oder durch andere Mittel gleichgestellt.



Tatmittel

Art. 176 – Gemeinsame Bestimmung Der mündlichen üblen Nachrede und der mündlichen Verleumdung ist die Ausserung durch Schrift, Bild, Gebärde oder durch andere Mittel gleichgestellt.





Tatbestandsmässigkeit Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung/Tatmittel?

«Taterfolg»

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld

Strafantrag

1. Wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt, wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.



«Taterfolg»

- «geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen»
- AbstraktesGefährdungsdelikt
- Konkrete Verletzung der Ehre weder gefordert noch nachweisbar



«Es geht um die Ehre meiner Person»



«Taterfolg»

Immerhin:
 Wahrnehmung durch
 Dritten als Erfolg



Täter

«Pelli hat uns angelogen»



Dritte als Adressaten

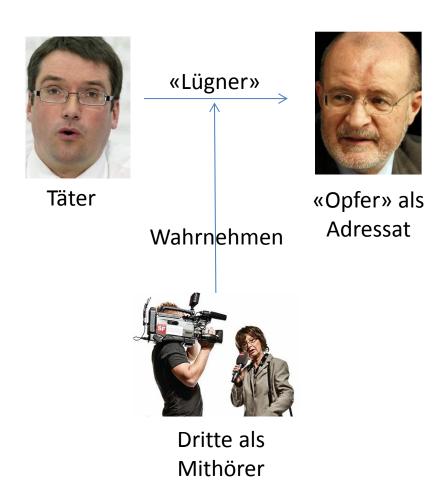


«Opfer»



«Taterfolg»

Immerhin:
 Wahrnehmung durch
 Dritten als Erfolg





Tatbestandsmässigkeit Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung/Tatmittel?

«Taterfolg»

Subjektiver Tatbestand Wissen/Fürmöglichhalten Wollen/Inkaufnehmen

Rechtswidrigkeit Schuld Strafantrag 1. Wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt, wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.



Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Fürmöglichhalt en Ehrenrühigkeit
- Wollen, Inkaufnahme der Wahrnehmung durch Dritte
- Keine Beleidigungsabsicht



Peter Schneider, die andere Presseschau



Tatbestandsmässigkeit
Objektiver Tatbestand
Täter
Tatobjekt
Tathandlung/Tatmittel?
«Taterfolg»
Subjektiver Tatbestand
Wissen/Fürmöglichhalten
Wollen/Inkaufnehmen

Rechtswidrigkeit Schuld

Strafantrag



Wahrung berechtigter Interessen

«Wahrung berechtigter Interessen setzt voraus, dass die Tat ein zur Erreichung des berechtigten Ziels notwendiges und angemessenes Mittel ist, sie insoweit den einzig möglichen Weg darstellt und offenkundig weniger schwer wiegt als die Interessen, welche der Täter zu wahren sucht», **BGE 127 IV 122**



Exceptio Carnevalis?



Wahrung berechtigter Interessen

Tatbestand	Objektiv		
Rechtswidrigkeit	 Ziel Sozial erwünscht o. (Grund)rechtlich geschützt Mittel Subsidiarität Proportionalität 	 Kenntnis Kollisionslage Willen zur Wahrung des höherwertigen Interesses 	
Schuld			
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen			



 Wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt,

wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet.

wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

- 2. Beweist der Beschuldigte, dass die von ihm vorgebrachte oder weiterverbreitete Äusserung der Wahrheit entspricht, oder dass er ernsthafte Gründe hatte, sie in guten Treuen für wahr zu halten, so ist er nicht strafbar.
- 3. Der Beschuldigte wird zum Beweis nicht zugelassen und ist strafbar für Äusserungen, die ohne Wahrung öffentlicher Interessen oder sonst wie ohne begründete Veranlassung, vorwiegend in der Absicht vorgebracht oder verbreitet werden, jemandem Übles vorzuwerfen, insbesondere, wenn sich die Äusserungen auf das Privat- oder Familienleben beziehen.
- 4. Nimmt der Täter seine Äusserung als unwahr zurück, so kann ei milder bestraft oder ganz von Strafe befreit werden.
- 5. Hat der Beschuldigte den Wahrheitsbeweis nicht erbracht oder sind seine Äusserungen unwahr oder nimmt der Beschuldigte sie zurück, so hat der Richter dies im Urteil oder in einer andern Urkunde festzustellen.

Üble Nachreden

Entlastungsbeweise
(Wahrheit/Guter Glaube)

Zulassung Entlastungsbeweis

Milderung bei Rücknahme

Publikation



- Auch Wahres kann ehrenrührig sein (z.B. Lehrer Kindsmissbrauch)
- Verbreitung muss deshalb begründet sein.

Deutlich mehr Lehrer auf schwarzer Liste

Aktualisiert am 17.03.201

Kindesmissbrauch, Gewalt, Drogen und psychische Probleme: In der Schweiz sind mindestens zwischen 115 und 135 Lehrer mit einem Unterrichtsverbot belegt – fast 50 Prozent mehr als vor drei Jahren.



Die Akten zu fehlbaren Lehrern werden dicker: Ein Ordner auf einem Tisch in einem Schulzimmer. Bild: Keystone

Dossiers

Eine unerträgliche Geschichte

• «Du hast mir meine Tochter weggenommen, ich nehme dir deine»

• 6-Jährige an Schule missbraucht

 Jede achte Kindsmisshandlung ist ein Wiederholungsfall

Artikel zum Thema

► Er täuschte sie alle

In den letzten drei Jahren hat die Zahl der Lehrer, die auf der schwarzen Liste der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) verzeichnet sind, um mindestens 45 Prozent zugenommen. Derzeit seien mindestens zwischen 115 und 135 Lehrer registriert, schreibt die «SonntagsZeitung». Diese verloren ihre Unterrichtsbewilligung wegen eines sexuellen Übergriffs, wegen Drogensucht, einer psychischen



- Zulassung zum Entlastungsbeweis
 - a. Begründeter Anlass
 - b. Beleidigungsabsicht
- 2. Entlastungsbeweis
 - a. Wahrheitsbeweis
 - b. Gutglaubensbeweis

- 2. Beweist der Beschuldigte, dass die von ihm vorgebrachte oder weiterverbreitete Äusserung der Wahrheit entspricht, oder dass er ernsthafte Gründe hatte, sie in guten Treuen für wahr zu halten, so ist er nicht strafbar.
- 3. Der Beschuldigte wird zum Beweis nicht zugelassen und ist strafbar für Äusserungen, die ohne Wahrung öffentlicher Interessen oder sonst wie ohne begründete Veranlassung, vorwiegend in der Absicht vorgebracht oder verbreitet werden, jemandem Übles vorzuwerfen, insbesondere, wenn sich die Äusserungen auf das Privat- oder Familienleben beziehen.



- Zulassung zum Entlastungsbeweis
 - a. Begründeter Anlass
 - b. Beleidigungsabsicht
- 2. Entlastungsbeweis
 - a. Wahrheitsbeweis
 - b. Gutglaubensbeweis

- 2. Beweist der Beschuldigte, dass die von ihm vorgebrachte oder weiterverbreitete Äusserung der Wahrheit entspricht, oder dass er ernsthafte Gründe hatte, sie in guten Treuen für wahr zu halten, so ist er nicht strafbar.
- 3. Der Beschuldigte wird zum Beweis nicht zugelassen und ist strafbar für Äusserungen, die ohne Wahrung öffentlicher Interessen oder sonst wie ohne begründete Veranlassung, vorwiegend in der Absicht vorgebracht oder verbreitet werden, jemandem Übles vorzuwerfen, insbesondere, wenn sich die Äusserungen auf das Privat- oder Familienleben beziehen.



		Zulassung
Begründeter Anlass	Keine Beleidigungsabsicht	\checkmark

Deutlich mehr Lehrer auf schwarzer Liste

Aktualisiert am 17.03.2013

Kindesmissbrauch, Gewalt, Drogen und psychische Probleme: In der Schweiz sind mindestens zwischen 115 und 135 Lehrer mit einem Unterrichtsverbot belegt – fast 50 Prozent mehr als vor drei Jahren.



Die Akten zu fehlbaren Lehrern werden dicker: Ein Ordner auf einem Tisch in einem Schulzimmer. Bild: Keystone

Dossiers

Eine unerträgliche Geschichte

In den letzten drei Jahren hat die Zahl der Lehrer, die auf der schwarzen Liste der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) Hinweis an
Schulbehörde, dass
anzustellender
Lehrer wegen
Kindsmissbrauch
verurteilt ist.



		Zulassung
Begründeter Anlass	Keine Beleidigungsabsicht (?)	\checkmark





		Zulassung
Begründeter Anlass	Keine Beleidigungsabsicht	\checkmark
Begründeter Anlass	Beleidigungsabsicht	177

Deutlich mehr Lehrer auf schwarzer Liste

Aktualisiert am 17.03.2013

Kindesmissbrauch, Gewalt, Drogen und psychische Probleme: In der Schweiz sind mindestens zwischen 115 und 135 Lehrer mit einem Unterrichtsverbot belegt – fast 50 Prozent mehr als vor drei Jahren.



Die Akten zu fehlbaren Lehrem werden dicker: Ein Ordner auf einem Tisch in einem Schulzimmer Bild: Keystone

Dossiers

Eine unerträgliche Geschichte

In den letzten drei Jahren hat die Zahl der Lehrer, die auf der schwarzen Liste der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) Hinweis an Schulbehörde, anzustellender Lehrer sei eine «pädophile Sau».



		Zulassung
Begründeter Anlass	Keine Beleidigungsabsicht	\checkmark
Begründeter Anlass	Beleidigungsabsicht	177
Kein begründeter Anlass	Keine Beleidigungsabsicht	\checkmark



«Hast Du gehört, Herr Meier betrügt seine Frau»



		Zulassung
Begründeter Anlass	Keine Beleidigungsabsicht	\checkmark
Begründeter Anlass	Beleidigungsabsicht	177
Kein begründeter Anlass	Keine Beleidigungsabsicht	
Kein begründeter Anlass	Beleidigungsabsicht	

Hinweis: Artikel nur für Abonnenten | Montag, 3. März 2014

DIE WELTWOCHE | WW MAGAZIN | KUNDENSERVICE | ABO & EINZELBESTELLUNG | PLATIN-CLUB | WI Sexualitäter

«Bisch noni verreckt, Chindlificker?»

Der Zweifelsfall

Er war eine Gefahr für Kinder – ist er es noch? Seit 14 Jahren sitzt Peter Kunz, heute 70, für Sexualdelikte, die nach wenigen Monaten gebüsst gewesen wären. Doch Psychiater sind sich uneins, ob er therapierbar ist. Und deshalb bleibt er in Verwahrung. Ist das Recht?

Von Peter Holenstein

«Ich bin hier schon vielen traurigen Schicksalen begegnet», schrieb ein Insasse aus dem Zuchthaus Lenzburg der Weltwoche, «aber der Fall meines Mithäftlings Peter Kunz ist eine menschliche Tragödie. Es vergeht kein Tag, ohne dass er gedemütigt oder schikaniert wird. Er ist zu alt und körperlich zu schwach sowie vom Charakter her leider auch zu gutmütig, um sich wehren zu können. Die Aufseher sehen und hören oft weg, wenn ihm etwas passiert oder gesagt wird: «Bisch noni verreckt, Chindlificker?» oder «Ich schlo di z Tod, du Sauhund!». Als «Kinderschänder» ist er auf der u...



- Zulassung zum
 Entlastungsbeweis
 - a. Begründeter Anlass
 - b. Beleidigungsabsicht
- 2. Entlastungsbeweis
 - a. Wahrheitsbeweis
 - b. Gutglaubensbeweis

- 2. Beweist der Beschuldigte, dass die von ihm vorgebrachte oder weiterverbreitete Äusserung der Wahrheit entspricht, oder dass er ernsthafte Gründe hatte, sie in guten Treuen für wahr zu halten, so ist er nicht strafbar.
- 3. Der Beschuldigte wird zum Beweis nicht zugelassen und ist strafbar für Äusserungen, die ohne Wahrung öffentlicher Interessen oder sonst wie ohne begründete Veranlassung, vorwiegend in der Absicht vorgebracht oder verbreitet werden, jemandem Übles vorzuwerfen, insbesondere, wenn sich die Äusserungen auf das Privat- oder Familienleben beziehen.



Wahrheitsbeweis

- Gegenstand: Nur ehrenrührige Tatsachenbehauptung
- Bei Deliktsvorwurf («Vergewaltiger»)
 Nachweis mittels Urteil
- 2. Beweist der Beschuldigte, dass die von ihm vorgebrachte oder weiterverbreitete Äusserung der Wahrheit entspricht, oder dass er ernsthafte Gründe hatte, sie in guten Treuen für wahr zu halten, so ist er nicht strafbar.



Gutglaubensbeweis

 Tatsache objektiv unwahr oder Wahrheitsbeweis misslungen

2. Beweist der Beschuldigte, dass die von ihm vorgebrachte oder weiterverbreitete Ausserung der Wahrheit entspricht, oder dass er ernsthafte Gründe hatte, sie in guten Treuen für wahr zu halten, so ist er nicht strafbar.



Tatbestandsmässigkeit Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung/Tatmittel?

«Taterfolg»

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Fürmöglichhalten

Wollen/Inkaufnehmen

Rechtswidrigkeit Schuld

Freispruch

- 2. Beweist der Beschuldigte, dass die von ihm vorgebrachte oder weiterverbreitete Äusserung der Wahrheit entspricht, oder dass er ernsthafte Gründe hatte, sie in guten Treuen für wahr zu halten, so ist er nicht strafbar.
- 3. Der Beschuldigte wird zum Beweis nicht zugelassen und ist strafbar für Äusserungen, die ohne Wahrung öffentlicher Interessen oder sonst wie ohne begründete Veranlassung, vorwiegend in der Absicht vorgebracht oder verbreitet werden, jemandem Übles vorzuwerfen, insbesondere, wenn sich die Äusserungen auf das Privat- oder Familienleben beziehen.



Tatbestandsmässigkeit
Objektiver Tatbestand
Täter
Tatobjekt
Tathandlung/Tatmittel?
«Taterfolg»
Subjektiver Tatbestand
Wissen/Fürmöglichhalten
Wollen/Inkaufnehmen

Rechtswidrigkeit Schuld

Strafantrag

- 2. Beweist der Beschuldigte, dass die von ihm vorgebrachte oder weiterverbreitete Äusserung der Wahrheit entspricht, oder dass er ernsthafte Gründe hatte, sie in guten Treuen für wahr zu halten, so ist er nicht strafbar.
- 3. Der Beschuldigte wird zum Beweis nicht zugelassen und ist strafbar für Äusserungen, die ohne Wahrung öffentlicher Interessen oder sonst wie ohne begründete Veranlassung, vorwiegend in der Absicht vorgebracht oder verbreitet werden, jemandem Übles vorzuwerfen, insbesondere, wenn sich die Äusserungen auf das Privat- oder Familienleben beziehen.



Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung/Tatmittel?

«Taterfolg»

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Fürmöglichhalten

Wollen/Inkaufnehmen

Rechtswidrigkeit

Schuld

Strafantrag

1. Wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt, wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet,

wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

- 2. Beweist der Beschuldigte, dass die von ihm vorgebrachte oder weiterverbreitete Äusserung der Wahrheit entspricht, oder dass er ernsthafte Gründe hatte, sie in guten Treuen für wahr zu halten, so ist er nicht strafbar.
- 3. Der Beschuldigte wird zum Beweis nicht zugelassen und ist strafbar für Äusserungen, die ohne Wahrung öffentlicher Interessen oder sonst wie ohne begründete Veranlassung, vorwiegend in der Absicht vorgebracht oder verbreitet werden, jemandem Übles vorzuwerfen, insbesondere, wenn sich die Äusserungen auf das Privat- oder Familienleben beziehen.



Strafantrag

Art. 30 – Antragsrecht

1 Ist eine Tat nur auf
Antrag strafbar, so kann
jede Person, die durch sie
verletzt worden ist, die
Bestrafung des Täters
beantragen.





Zusammenfassung Art. 173 StGB – üble Nachrede

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter/Tatobjekt

- Täter
- Adressat/Dritter
- Opfer

Tathandlung

- Beschuld./Verdächt./Weiterverbreiten
- Inhalt (ehrenrührige Tats./gem. Werturteile)
- Tatmittel (Wort/Schrift/Bild etc.)

«Taterfolg»

- Wahrnehmung durch Dritte
- Abstrakte Gefährdung Ehre

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Fürmöglichhalten

Wollen/Inkaufnehmen

Rechtswidrigkeit

Schuld

Strafantrag





StGB BT I = 9. Ehrverletzungsdelikte

Entlastungsbeweis

- Zulassung zum Entlastungsbeweis
 - a. Begründeter Anlass
 - b. Beleidigungsabsicht
- 2. Entlastungsbeweis
 - a. Wahrheitsbeweis
 - b. Gutglaubensbeweis



Verleumdung (Art. 174)



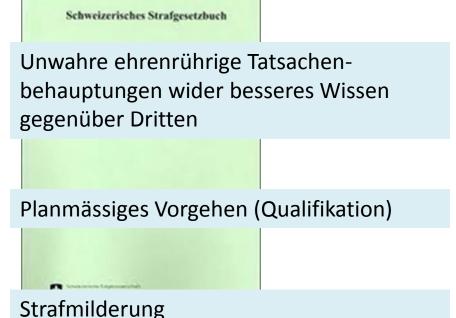
Übersicht

- 1. Einführung
- 2. Leib und Leben
- 3. Ehre, Geheimnis-/Privatbereich
 - a) Ehrverletzungen
 - a) Üble Nachrede (Art. 173)
 - b) Verleumdung (Art. 174)
 - c) ...gegen Verstorbene (Art. 175)
 - d) ...durch Schrift, Bild, Gebärde (Art. 176)
 - e) Beschimpfung (Art. 177)
 - f) Verjährung (Art. 178)
 - b) Delikte gegen Geheim-/Privatbereich
- 4. Freiheit
- 5. Sexuelle Integrität
- 6. Gemeingefährliche Delikte



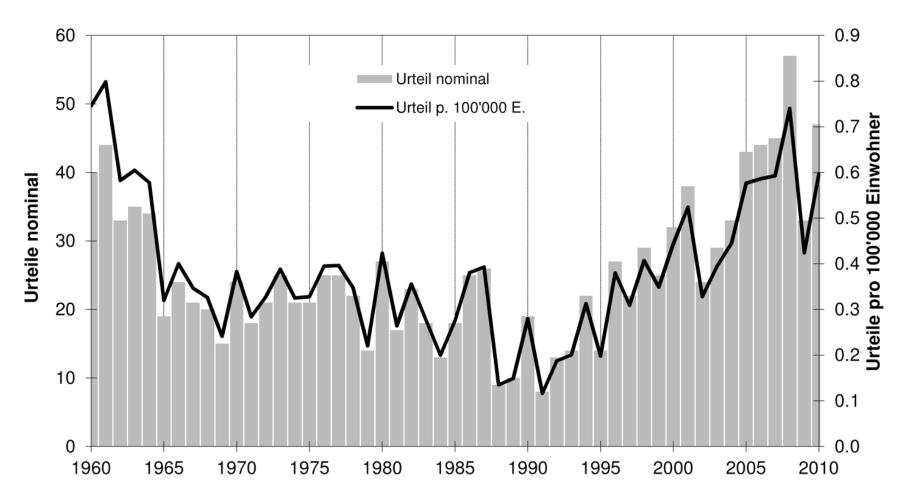
Art. 174 – Verleumdung

- 1. Wer jemanden wider besseres Wissen bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt, wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung wider besseres Wissen verbreitet. wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
- 2. Ist der Täter planmässig darauf ausgegangen, den guten Ruf einer Person zu untergraben, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe nicht unter 30 Tagessätzen bestraft.
- 3. Zieht der Täter seine Äusserungen vor dem Richter als unwahr zurück, so kann er milder bestraft werden. Der Richter stellt dem Verletzten über den Rückzug eine Urkunde aus.





Art. 174 - Verleumdung





Art. 174 – Verleumdung

- Am 20. März 2010 wurde Jörg Kachelmann wegen des Verdachts der Vergewaltigung einer Frau, zu der er eine intime Beziehung hatte, festgenommen.
- Die Staatsanwaltschaft Mannheim Anklage gegen Kachelmann wegen besonders schwerer Vergewaltigung.
- 31. Mai 2011: Freispruch





Art. 174 – Verleumdung

- Am 28. Oktober 2011
 wurde ein Urteil gegen
 die Ex-Freundin von
 Kachelmann bestätigt,
 welches ihr untersagt,
 die Vorwürfe öffentlich
 zu wiederholen.
- Strafbarkeit der Wiederholung der Vergewaltigungsvorwürfe?





Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter/Tatobjekt

- Täter
- Opfer
- Adressat/Dritter

Tathandlung

- Beschuldig./Verdächtig./Weiterverbreiten
- Inhalt (Unwahre ehrenrühr. Tats./gem. Werturteile)
- Tatmittel (Wort/Schrift/Bild etc.)

«Taterfolg»

- Wahrnehmung durch Dritte
- Abstrakte Gefährdung Ehre

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen/Inkaufnehmen

Rechtswidrigkeit

Schuld

Strafantrag

1. Wer jemanden wider besseres Wissen bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt,

wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung wider besseres Wissen verbreitet.



Tatbestandsmässigkeit Objektiver Tatbestand

Täter/Tatobjekt

- Täter-
- Opfer
- Adressat/Dritter

Tathandlung

- Beschuldig./Verdächtig./Weiterverbreiten
- Inhalt (Unwahre ehrenrühr. Tats./gem. Werturteile)
- Tatmittel (Wort/Schrift/Bild etc.)

«Taterfolg»

- Wahrnehmung durch Dritte
- Abstrakte Gefährdung Ehre

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen/Inkaufnehmen

Rechtswidrigkeit

Schuld

Strafantrag

1. Wer jemanden wider besseres
Wissen bei einem andern eines
unehrenhaften Verhaltens oder
anderer Tatsachen, die geeignet sind,
seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt
oder verdächtigt,

wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung wider besseres Wissen verbreitet.



Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter/Tatobjekt

- Täter
- Opfer
- Adressat/Dritter

Tathandlung

- Beschuldig./Verdächtig./Weiterverbreiten
- Inhalt (Unwahre ehrenrühr. Tats./gem. Werturteile)
- Tatmittel (Wort/Schrift/Bild etc.)

«Taterfolg»

- Wahrnehmung durch Dritte
- Abstrakte Gefährdung Ehre

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen/Inkaufnehmen

Rechtswidrigkeit

Schuld

Strafantrag

1. Wer jemanden wider besseres Wissen bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt,

wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung wider besseres Wissen verbreitet.



Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter/Tatobjekt

- Täter
- Opfer
- Adressat/Dritter

Tathandlung

- Beschuldig./Verdächtig./Weiterverbreiten
- Inhalt (Unwahre ehrenrühr. Tats./gem. Werturteile)
- Tatmittel (Wort/Schrift/Bild etc.)
- «Taterfolg»
- Wahrnehmung durch Dritte
- Abstrakte Gefährdung Ehre

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen/Inkaufnehmen

Rechtswidrigkeit

Schuld

Strafantrag

1. Wer jemanden wider besseres Wissen bei einem andern eines

unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt,

wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung wider besseres Wissen verbreitet.



Inhalt der Verleumdung

- Ehrenrührige Tatsachenbehauptungen:
 - Lügner
 - Dieb
- Gemischte Werturteile
 - «A. ist ein Schuft, er hat mich bestohlen»
 - Psychopath/Idiot/Irrer...?
 - «Chindlificker»
- Nicht: reine Werturteile
 - Schuft/Charakterlump/Luder
 - Schwein
 - Hurensohn
 - Arschloch
 - Vaffanculo (6B_794/2007)...

Üble Nachrede – Art. 173 Verleumdung – Art. 173

Beschimpfung – Art. 177



Inhalt der Verleumdung

Verleumdung nur, wenn
 Tatsachenbehauptung/
 gemischtes Werturteil
 unwahr





Inhalt der Verleumdung

- Unwahrheit = ungeschriebenes objektivesTatbestandsmerkmal
- Unwahrheit implizit aus «wider besseres Wissen»





Ehrenrührige Tatsachenbehauptung

- Bereits die Verbreitung
 WAHRER Vergewaltigungsvowürfe
 ehrenrührig (Art. 173)
- Erst recht unwahreVorwürfe





Art. 174 StGB – Verleumdung

Tatbestandsmässigkeit Objektiver Tatbestand

Täter/Tatobjekt

- Täter
- Opfer
- Adressat/Dritter

Tathandlung

- Beschuldig./Verdächtig./Weiterverbreiten
- Inhalt (Unwahre ehrenrühr. Tats./gem. Werturteile)
- Tatmittel (Wort/Schrift/Bild etc.)

«Taterfolg»

- Wahrnehmung durch Dritte
- Abstrakte Gefährdung Ehre

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen/Inkaufnehmen

Rechtswidrigkeit Schuld Strafantrag Art. 176 - Gemeinsame Bestimmung

Der mündlichen üblen Nachrede und der mündlichen Verleumdung ist die Äusserung durch Schrift, Bild, Gebärde oder durch andere Mittel gleichgestellt.



Art. 174 StGB – Verleumdung

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter/Tatobjekt

- Täter
- Opfer
- Adressat/Dritter

Tathandlung

- Beschuldig./Verdächtig./Weiterverbreiten
- Inhalt (Unwahre ehrenrühr. Tats./gem. Werturteile)
- Tatmittel (Wort/Schrift/Bild etc.)

«Taterfolg»

- Wahrnehmung durch Dritte
- Abstrakte Gefährdung Ehre

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen/Inkaufnehmen

Rechtswidrigkeit

Schuld

Strafantrag

1. Wer jemanden wider besseres Wissen bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt,

wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung wider besseres Wissen verbreitet.

wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



«Taterfolg»

- «geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen»
- AbstraktesGefährdungsdelikt
- Konkrete Verletzung der Ehre weder gefordert noch nachweisbar





«Taterfolg»

 Immerhin: Wahrnehmung durch Dritten als Erfolg



Dritte als Adressaten



J.K.



«Taterfolg»

Immerhin:
 Wahrnehmung durch
 Dritten als Erfolg





Art. 174 StGB – Verleumdung

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter/Tatobjekt

- Täter
- Opfer
- Adressat/Dritter

Tathandlung

- Beschuldig./Verdächtig./Weiterverbreiten
- Inhalt (Unwahre ehrenrühr. Tats./gem. Werturteile)
- Tatmittel (Wort/Schrift/Bild etc.)

«Taterfolg»

- Wahrnehmung durch Dritte
- Abstrakte Gefährdung Ehre

Subjektiver Tatbestand

Wissen^{*}

Wollen/Inkaufnehmen

Rechtswidrigkeit Schuld Strafantrag

1. Wer jemanden wider besseres

Wissen bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt,

wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung wider besseres Wissen verbreitet.

wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Subjektiver Tatbestand

- «wider besseres Wissen» um die Unwahrheit der Tatsachenbehauptung
- Wollen/Inkaufnahme der Kenntnisnahme durch Dritte





Subjektiver Tatbestand

	Wissen	Wollen
Direkter Vorsatz 1. Grades (Absicht)	mind. für möglich halten	Erfolg angestrebt
Direkter Vorsatz 2. Grades (Für sicher halten	In Kauf nehmen
Eventualvorsatz (Für möglich halten	In Kauf nehmen
Bewusste Fahrlässigkeit	Für möglich halten	Vertrauen auf Ausbleiben
Unbewusste Fahrlässigkeit	Nicht vorausgesehen	Nicht gewollt



Persönliche Verhältnisse

Art. 27

Besondere persönliche Verhältnisse, Eigenschaften und Umstände, welche die Strafbarkeit erhöhen, vermindern oder ausschliessen, werden bei dem Täter oder Teilnehmer berücksichtigt, bei dem sie vorliegen.



Sicheres Wissen um Unwahrheit (Art. 174)



Bloss Vermutung der Unwahrheit (Art. 173)



Art. 174 StGB – Verleumdung

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter/Tatobjekt

- Täter
- Opfer
- Adressat/Dritter

Tathandlung

- Beschuldig./Verdächtig./Weiterverbreiten
- Inhalt (Unwahre ehrenrühr. Tats./gem. Werturteile)
- Tatmittel (Wort/Schrift/Bild etc.)
- «Taterfolg»
- Wahrnehmung durch Dritte
- Abstrakte Gefährdung Ehre

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld

Strafantrag





Art. 174 StGB – Verleumdung

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter/Tatobjekt

- Täter
- Opfer
- Adressat/Dritter

Tathandlung

- Beschuldig./Verdächtig./Weiterverbreiten
- Inhalt (Unwahre ehrenrühr. Tats./gem. Werturteile)
- Tatmittel (Wort/Schrift/Bild etc.)

«Taterfolg»

- Wahrnehmung durch Dritte
- Abstrakte Gefährdung Ehre

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld

Strafantrag



Strafantrag

Art. 30 - Strafantrag/Antragsrecht 1 Ist eine Tat nur auf Antrag strafbar, so kann jede Person, die durch sie verletzt worden ist, die Bestrafung des Täters beantragen.

Art. 31 – Antragsfrist

Das Antragsrecht erlischt nach
Ablauf von drei Monaten. Die
Frist beginnt mit dem Tag, an
welchem der antragsberechtigten Person der Täter bekannt
wird.





Zusammenfassung Art. 174 StGB – Verleumdung

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter/Tatobjekt

- Täter
- Opfer
- Adressat/Dritter

Tathandlung

- Beschuldig./Verdächtig./Weiterverbreiten
- Inhalt (Unwahre ehrenrühr. Tats./gem. Werturteile)
- Tatmittel (Wort/Schrift/Bild etc.)

${\it ``Tater folg"} \\$

- Wahrnehmung durch Dritte
- Abstrakte Gefährdung Ehre

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen/Inkaufnahmen

Rechtswidrigkeit Schuld

Strafantrag



Beschimpfung (Art. 177)



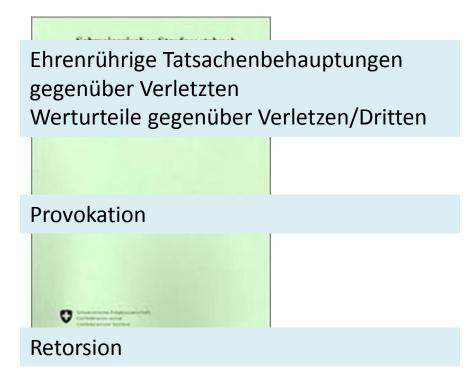
Übersicht

- 1. Einführung
- 2. Leib und Leben
- 3. Ehre, Geheimnis-/Privatbereich
 - a) Ehrverletzungen
 - a) Üble Nachrede (Art. 173)
 - b) Verleumdung (Art. 174)
 - c) ...gegen Verstorbene (Art. 175)
 - d) ...durch Schrift, Bild, Gebärde (Art. 176)
 - e) Beschimpfung (Art. 177)
 - f) Verjährung (Art. 178)
 - b) Delikte gegen Geheim-/Privatbereich
- 4. Freiheit
- 5. Sexuelle Integrität
- 6. Gemeingefährliche Delikte



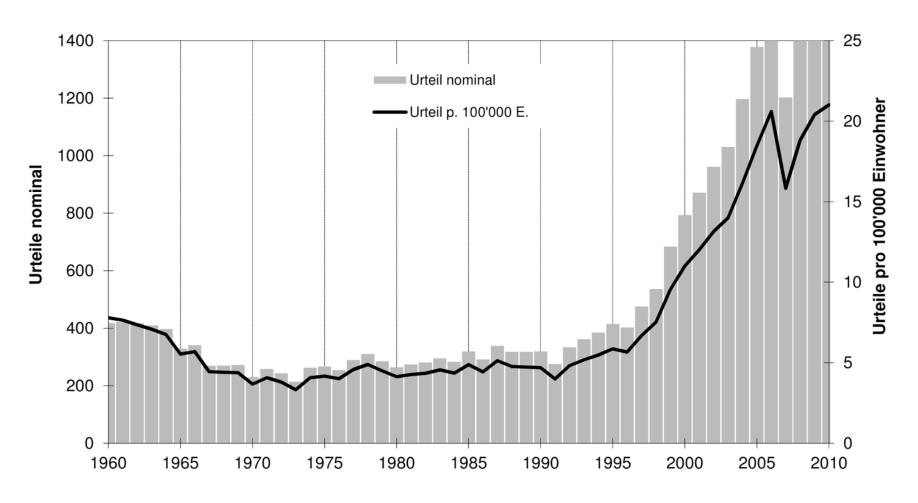
1 Wer jemanden in anderer Weise durch Wort, Schrift, Bild, Gebärde oder Tätlichkeiten in seiner Ehre angreift, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen bestraft.

2 Hat der Beschimpfte durch sein ungebührliches Verhalten zu der Beschimpfung unmittelbar Anlass gegeben, so kann der Richter den Täter von Strafe befreien.





Art. 177 - Beschimpfung





Tatbestandsmässigkeit Objektiver Tatbestand

Täter/Tatobjekt

- Täter
- Opfer
- Adressat/Dritter

Tathandlung

- Beliebig
- Inhalt
- Tatmittel

«Taterfolg»

- Wahrnehmung
- Abstrakte Gefährdung Ehre

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Fürmöglichhalten Wollen/Inkaufnahmen

Rechtswidrigkeit Schuld Strafantrag 1 Wer jemanden in anderer Weise durch Wort, Schrift, Bild, Gebärde oder Tätlichkeiten in seiner Ehre angreift, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen bestraft.

2 Hat der Beschimpfte durch sein ungebührliches Verhalten zu der Beschimpfung unmittelbar Anlass gegeben, so kann der Richter den Täter von Strafe befreien.



Tatbestandsmässigkeit Objektiver Tatbestand

Täter/Tatobjekt

- Täter
- Opfer
- Adressat/Dritter

Tathandlung

- Beliebig
- Inhalt
- Tatmittel

«Taterfolg»

- Wahrnehmung
- Abstrakte Gefährdung Ehre

Subjektiver Tatbestand Wissen/Fürmöglichhalten

Wollen/Inkaufnahmen

Rechtswidrigkeit

Schuld

Strafantrag

1 Wer jemanden in anderer Weise durch

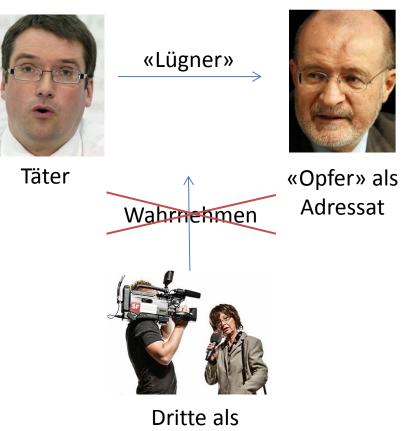
Wort, Schrift, Bild, Gebärde oder Tätlichkeiten in seiner Ehre angreift, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen bestraft.

2 Hat der Beschimpfte durch sein ungebührliches Verhalten zu der Beschimpfung unmittelbar Anlass gegeben, so kann der Richter den Täter von Strafe befreien.



Ehrenrührige Tatsachenbehauptungen gegenüber dem Verletzten

- «Üble Nachrede» oder Verleumdung gegenüber dem Verletzten selbst.
- Dritte bekommen nichts mit.

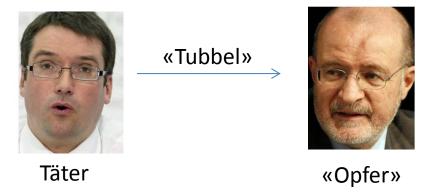


Dritte als Mithörer



Werturteile gegenüber dem Verletzten oder Dritten

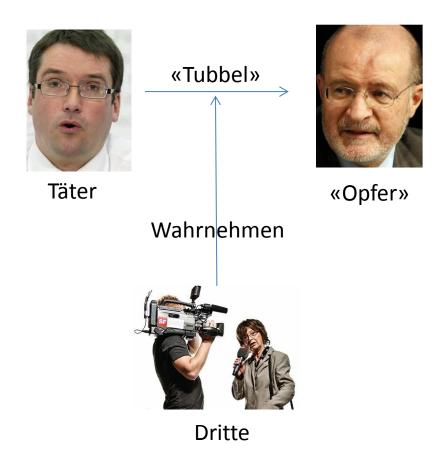
- Fiktives Beispiel: Levrat nennt Pelli «Tubbel»
- Reines Werturteil gegenüber dem Verletzten





Werturteile gegenüber dem Verletzten oder Dritten

- Fiktives Beispiel: Levrat nennt Pelli «Tubbel»
- Falls Dritte
 Beschimpfung
 wahrnehmen...





Werturteile gegenüber dem Verletzten oder Dritten

- ...oder der Täter die Beschimpfung Dritten gegenüber äussert,
- dann liegt ein reines
 Werturteil gegenüber
 Dritten vor.



Täter «Pelli ist Tubbel»



«Opfer»



Dritte



Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter/Tatobjekt

- Täter
- Opfer
- Adressat/Dritter

Tathandlung

- Beliebig
- Inhalt
- Tatmittel

«Taterfolg»

- Wahrnehmung
- Abstrakte Gefährdung Ehre

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Fürmöglichhalten

Wollen/Inkaufnahmen

Rechtswidrigkeit

Schuld

Strafantrag

1 Wer jemanden in anderer Weise durch Wort, Schrift, Bild, Gebärde oder Tätlichkeiten in seiner Ehre angreift, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen bestraft.

2 Hat der Beschimpfte durch sein ungebührliches Verhalten zu der Beschimpfung unmittelbar Anlass gegeben, so kann der Richter den Täter von Strafe befreien.



Tatbestandsmässigkeit Objektiver Tatbestand

Täter/Tatobjekt

- Täter
- Opfer
- Adressat/Dritter

Tathandlung

- Beliebig
- Inhalt
- Tatmittel

«Taterfolg»

- Wahrnehmung
- Abstrakte Gefährdung Ehre

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Fürmöglichhalten

Wollen/Inkaufnahmen

Rechtswidrigkeit

Schuld

Strafantrag

1 Wer jemanden in anderer Weise durch Wort, Schrift, Bild, Gebärde oder Tätlichkeiten in seiner Ehre angreift, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bis zu 90

Tagaccätzan hactraft

Inhalt:

- Reine Werturteile/Formalinjurien
- Ehrenrührige Tatsachenbehauptungen nur gegenüber dem Verletzten

befreien.



Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter/Tatobjekt

- Täter
- Opfer
- Adressat/Dritter

Tathandlung

- Beliebig
- Inhalt
- Tatmittel

«Taterfolg»

- Wahrnehmung
- Abstrakte Gefährdung Ehre

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Fürmöglichhalten Wollen/Inkaufnahmen

Rechtswidrigkeit

Schuld

Strafantrag

1 Wer jemanden in anderer Weise durch Wort, Schrift, Bild, Gebärde oder
Tätlichkeiten in seiner Ehre angreift, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen bestraft.

2 Hat der Beschimpfte durch sein ungebührliches Verhalten zu der Beschimpfung unmittelbar Anlass gegeben, so kann der Richter den Täter von Strafe befreien.



Tatbestandsmässigkeit Objektiver Tatbestand Täter/Tatobjekt - Täter - Opfer - Adressat/Dritter

Tathandlung

- Beliebig
- Inhalt
- Tatmittel

«Taterfolg»

- Wahrnehmung
- Abstrakte Gefährdung Ehre

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Fürmöglichhalten Wollen/Inkaufnahmen

Rechtswidrigkeit

Schuld

Strafantrag

Wort/Schrift/Bild:

- Schwein
- Luder
- Psychopath
- Halunke
- Hure
- Salaud

Gebärde:

- Herausstrecken Zunge
- Zeigen des Mittelfingers
- Entblössen Gesäss
- Anspucken (Gebärde?)

Tätlichkeiten:

- Anspucken
- Tritt ins Gesäss



Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter/Tatobjekt

- Täter
- Opfer
- Adressat/Dritter

Tathandlung

- Beliebig
- Inhalt
- Tatmittel

«Taterfolg»

- Wahrnehmung
- Abstrakte Gefährdung Ehre

Subjektiver Tatbestand Wissen/Fürmöglichhalten Wollen/Inkaufnahmen

Rechtswidrigkeit Schuld Strafantrag 1 Wer jemanden in anderer Weise durch Wort, Schrift, Bild, Gebärde oder Tätlichkeiten in seiner Ehre angreift, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen bestraft.

2 Hat der Beschimpfte durch sein ungebührliches Verhalten zu der Beschimpfung unmittelbar Anlass gegeben, so kann der Richter den Täter von Strafe befreien.



Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter/Tatobjekt

- Täter
- Opfer
- Adressat/Dritter

Tathandlung

- Beliebig
- Inhalt
- Tatmittel

«Taterfolg»

- Wahrnehmung
- Abstrakte Gefährdung Ehre

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Fürmöglichhalten Wollen/Inkaufnahmen

Rechtswidrigkeit Schuld Strafantrag 1 Wer jemanden in anderer Weise durch Wort, Schrift, Bild, Gebärde oder Tätlichkeiten in seiner Ehre angreift, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen bestraft.

2 Hat der Beschimpfte durch sein ungebührliches Verhalten zu der Beschimpfung unmittelbar Anlass gegeben, so kann der Richter den Täter von Strafe befreien.



Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter/Tatobjekt

- Täter
- Opfer
- Adressat/Dritter

Tathandlung

- Beliebig
- Inhalt
- Tatmittel
- «Taterfolg»
- Wahrnehmung
- Abstrakte Gefährdung Ehre

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Fürmöglichhalten Wollen/Inkaufnahmen

Rechtswidrigkeit Schuld

Strafantrag

1 Wer jemanden in anderer Weise durch Wort, Schrift, Bild, Gebärde oder Tätlichkeiten in seiner Ehre angreift, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen bestraft.

2 Hat der Beschimpfte durch sein ungebührliches Verhalten zu der Beschimpfung unmittelbar Anlass gegeben, so kann der Richter den Täter von Strafe befreien.

3 Ist die Beschimpfung unmittelbar mit einer Beschimpfung oder Tätlichkeit

Entlastungsbeweis nur bezüglich ter einen Tatsachenbehauptungen gegenüber Verletzten en.



Tatbestandsmässigkeit Objektiver Tatbestand

Täter/Tatobjekt

- Täter
- Opfer
- Adressat/Dritter

Tathandlung

- Beliebig
- Inhalt
- Tatmittel
- «Taterfolg»
- Wahrnehmung
- Abstrakte Gefährdung Ehre

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Fürmöglichhalten

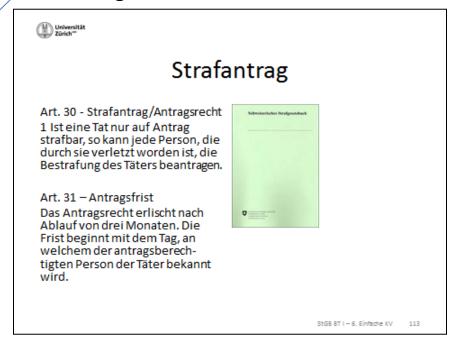
Wollen/Inkaufnahmen

Rechtswidrigkeit

Schuld

Strafantrag

1 Wer jemanden in anderer Weise durch Wort, Schrift, Bild, Gebärde oder Tätlichkeiten in seiner Ehre angreift, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bis zu 90





Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter/Tatobjekt

- Täter
- Opfer
- Adressat/Dritter

Tathandlung

- Beliebig
- Inhalt
- Tatmittel

«Taterfolg»

- Wahrnehmung
- Abstrakte Gefährdung Ehre

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Fürmöglichhalten Wollen/Inkaufnahmen

Rechtswidrigkeit Schuld Strafantrag Fak. Strafbefreiung des Beschimpfers bei Provokation 1 Wer jemanden in anderer Weise durch Wort, Schrift, Bild, Gebärde oder Tätlichkeiten in seiner Ehre angreift, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen bestraft.

2 Hat der Beschimpfte durch sein ungebührliches Verhalten zu der Beschimpfung unmittelbar Anlass gegeben, so kann der Richter den Täter von Strafe befreien.



Tatbestandsmässigkeit Objektiver Tatbestand

Täter/Tatobjekt

- Täter
- Opfer
- Adressat/Dritter

Tathandlung

- Beliebig
- Inhalt
- Tatmittel
- «Taterfolg»
- Wahrnehmung
- Abstrakte Gefährdung Ehre

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Fürmöglichhalten Wollen/Inkaufnahmen

Rechtswidrigkeit Schuld Strafantrag Fak. Strafbefreiung beider bei Retorsion

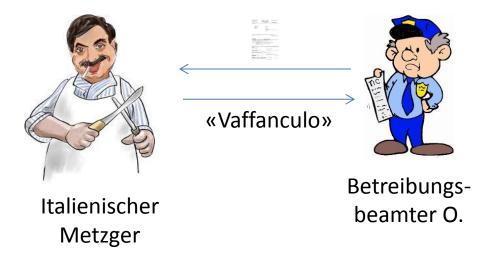
1 Wer jemanden in anderer Weise durch Wort, Schrift, Bild, Gebärde oder Tätlichkeiten in seiner Ehre angreift, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen bestraft.

2 Hat der Beschimpfte durch sein ungebührliches Verhalten zu der Beschimpfung unmittelbar Anlass gegeben, so kann der Richter den Täter von Strafe befreien.



Beschimpfung?

- 22. Mai 2006, 18.45h in Wohlen/AG
- Zustellbeamter O. des Betreibungsamts Wohlen stellt dem italienischen Metzger X. einen Zahlungsbefehl zu.
- X sagt zu O.:
 "Vaffanculo" und wirft ihn gewaltsam aus seinem Ladenlokal

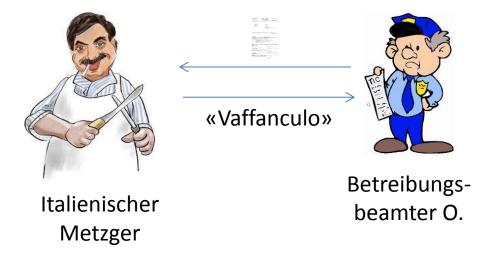


Urteil 6B_794/2007 vom 14. April 2008



Beschimpfung?

 Ist «Vaffaculo» eine tatbestandsmässige Beschimpfung im Sinne von Art. 177 StGB?



Urteil 6B_794/2007 vom 14. April 2008



Tatbestandsmässigkeit Objektiver Tatbestand

Täter/Tatobjekt

- Täter
- Opfer
- Adressat/Dritter

Tathandlung

- Beliebig
- Inhalt
- Tatmittel

«Taterfolg»

- Wahrnehmung
- Abstrakte Gefährdung Ehre

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Fürmöglichhalten Wollen/Inkaufnahmen

Rechtswidrigkeit Schuld

Strafantrag

1 Wer jemanden in anderer Weise durch Wort, Schrift, Bild, Gebärde oder Tätlichkeiten in seiner Ehre angreift, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen bestraft.

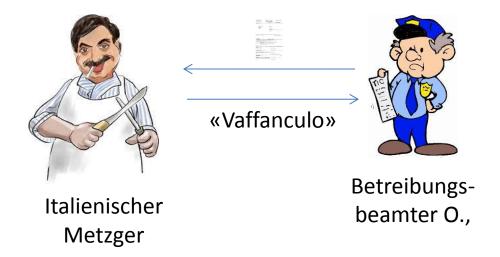
2 Hat der Beschimpfte durch sein ungebührliches Verhalten zu der Beschimpfung unmittelbar Anlass gegeben, so kann der Richter den Täter von Strafe befreien.



Beschimpfung?

«Die kantonalen Vorinstanzen haben "vaffanculo" mit "Leck mich am Arsch!» übersetzt (vgl. Langenscheidt...).

"Mandare uno a fare in culo" wird in einem Standard Wörterbuch auch mit "mandarlo al diavolo" ("Scher Dich zum Teufel") gleichgesetzt (Giacomo Devoto/...).

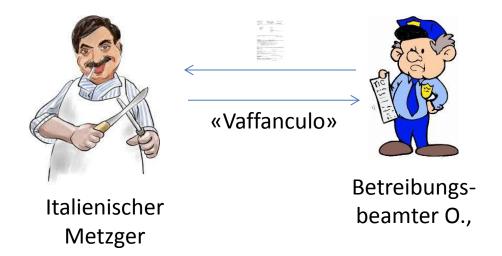


Urteil 6B_794/2007 vom 14. April 2008



Beschimpfung?

"vaffanculo" eine
Verkürzung von "va a fare
in culo" (Giacomo
Devoto...), was sich
wörtlich mit "geh es in
den Arsch machen"
übersetzen lässt...



Urteil 6B_794/2007 vom 14. April 2008



Übersicht

- 1. Einführung
- 2. Leib und Leben
- 3. Ehre, Geheimnis-/Privatbereich
 - a) Ehrverletzungen
 - a) Üble Nachrede (Art. 173)
 - b) Verleumdung (Art. 174)
 - c) ...gegen Verstorbene (Art. 175)
 - d) ...durch Schrift, Bild, Gebärde (Art. 176)
 - e) Beschimpfung (Art. 177)
 - f) Verjährung (Art. 178)
 - b) Delikte gegen Geheim-/Privatbereich
 - a) Verletzung des Schriftgeheimnisses (Art. 179)
 - b) Abhören fremder Gespräche (Art. 179bis)
 - c) Unbefugtes Aufnehmen von Gesprächen(Art. 179^{ter})
 - d) Verl Geheimsphäre durch Aufnahmegeräte(Art. 179quater)
 - e) Nicht strafbares Aufnehmen (Art. 179^{quinquies})
 - f) Inverkehrbringen Abhörgeräten (Art. 179^{sexies})
 - g) Missbrauch Fernmeldeanlage (Art. 179^{septies})
 - h) Amtliche Überwachung (Art. 179 octies)
 - i) Beschaffen von Personendaten (Art. 179^{novies})
- 4. Freiheit
- 5. Sexuelle Integrität
- 6. Gemeingefährliche Delikte

§ 43 Ehrverletzungen

§§ 44-49 Delikte Geheim-/Privatbereich



Strafrecht BT I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen